



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die §§ 26, 28 und 38 der „Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK“ (BVO – Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 140) werden geändert und wie folgt gefasst:

§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher nach den Bestimmungen der Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Der Anspruch setzt einen mindestens fünfjährigen Dienst im Sinne von 27 Abs. 3 voraus (Wartezeit). In Härtefällen kann die Kirchenleitung eine Sonderregelung treffen.

§ 28 Höhe des Ruhegehalts

(1) unverändert

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 PDO in den Ruhestand versetzt wird;
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nr. 1 und 10,08 v.H. in den Fällen der Nr. 2 nicht übersteigen.

(3) – (7) unverändert

§ 38 Gesetzliche Rentenversicherung

(1) bisherige Fassung

(2) Solange die Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 2 PDO über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben ist, steht dies einem Antrag des Geistlichen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente) entgegen. Der Antrag kann erst mit der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden.

Begründung:

Die Streichung der Bestimmungen zur vorzeitigen Zurruesetzung in der Besoldungsverordnung (BVO) ist systematisch bedingt. Die Regelungen betreffen Statusveränderungen und sind daher in der Pfarrerdienstordnung als dem „Statusgesetz“ zu regeln, was mit der Novelle auch geschehen soll (§ 44 PDO n.F.). Siehe dazu auch den Antrag Nummer 630 zur Änderung der Pfarrerdienstordnung. Folge davon sind auch die Änderungen in § 28 BVO. Hier ist ein „Herunterbrechen“ der Kürzungsvorschrift in Absatz 2 auf den Monat nicht erforderlich. In der beamtenrechtlichen Praxis wird monatsgenau berechnet, ohne dass dies Schwierigkeiten bereitet. Es

sollte daher bei dem Wortlaut, der dem des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht, verbleiben.

Die Ergänzung in § 38 Abs. 2 BVO stellt klar, dass im Fall eines Hinausschiebens des Ruhestands das aktive Dienstverhältnis fortgesetzt wird und – in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 1 BVO n.F. – kein Anspruch auf Ruhegehalt besteht. Der Antrag des Pfarrers auf Hinausschieben des Ruhestands schließt danach die Beantragung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Das Recht der Rentenversicherung lässt es zu, trotz Erreichen der Regelaltersgrenze und Bezug der Altersrente weiter zu arbeiten. Der Rentenbezieher ist dabei versicherungsfrei, während der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung weiter zu entrichten ist, ohne dass daraus weitere Rentenanwartschaften erwachsen. Vielmehr werden die Beiträge zugunsten der Versichertengemeinschaft verwendet. Ein Pfarrer würde danach seine Rente sowie das volle aktive Gehalt beziehen, wobei die Rente nach § 28 Abs. 5 BVO nur teilweise anzurechnen wäre. Eine solche monetäre Motivation für die Dienstzeitverlängerung, die für die SELK zu einem erhöhten Personalkostenaufwand führt, soll nicht unterstützt werden. Im Zentrum der Gründe für eine Dienstzeitverlängerung soll die Gewährleistung der geistlichen Versorgung für Übergangszeiträume durch in ihrer Dienst- und Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkte Geistliche stehen. Die Ausgestaltung der Dienstzeitverlängerung soll so erfolgen, dass dadurch keine der SELK nachteilige Mittelverwendung veranlasst wird. Alternativ kann in der Rentenversicherung auch der Rentenbeginn für die Dauer der Verlängerung des aktiven Beschäftigungsverhältnisses hinausgeschoben werden. Der Pfarrer bleibt weiterhin beitragspflichtig zur Rentenversicherung und erwirbt aus den von ihm und dem Arbeitgeber entrichteten Beiträgen weitere Rentenanwartschaften (0,5 Prozentpunkte /Monat), die in der Rente jeweils zum 31. Juli des Folgejahres wirksam werden. Damit erhöht sich beim späteren Bezug der Altersrente deren Anteil an der zugesagten Gesamtversorgung nach beamtenversorgungsrechtlichen Grundsätzen für Bundesbeamte. Diese Ausgestaltung führt im Ergebnis dazu, dass sich die Folgen einer Dienstzeitverlängerung günstiger auf die Personalkosten auswirken.

Die Neuregelung sieht deshalb ein Junktim zwischen dem Verbleiben im aktiven Dienst und einem Hinausschieben des Rentenbeginns vor; wird es durch einen Antrag des Pfarrers auf Gewährung der Altersrente bzw. Versicherungsfreiheit durchbrochen, ist der Pfarrer zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Widerruf der Dienstzeitverlängerung in den Ruhestand zu versetzen. Eine weitere Beschäftigung kommt dann nur im Rahmen eines Dienstauftrages in Frage, der maximal so zu vergüten ist, dass die Höchstgrenzen für den Hinzuverdienst bei vollen Versorgungsbezügen nicht überschritten werden. Werden sie überschritten, kommt es zur Anrechnung und zum Ruhen der Rentenaufstockung durch die SELK.

Vorstehender Antrag wurde von der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen vorbereitet und von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 14. März 2019 in Bergen-Bleckmar als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 3/19/6.4.).

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat